OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680040/23/ZO

Datum:
Linz, 30. März 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. G B, vertreten durch RA Mag. K H, L, vom 7.6.2019, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 28.4.2019 durch der Landespolizeidirektion Oö. nämlich

1. der Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der in der Fahrzeugfront des PKW, Kz.: x verbauten Sensoren sowie

2. der Beschlagnahme von drei Sensoren eines angeblichen Laserblockers der Marke Stinger

auf Grund des Erkenntnisses des VwGH vom 23.2.2021, Ro 2020/11/0005-3,

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1) wird der Beschwerde stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt;

II. Der Bund (Verfahrenspartei Landespolizeidirektion Oö.) wird verpflichtet, den Beschwerdeführer den Verfahrensaufwand in Höhe von 829,80 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Herr Mag. G B (im Folgenden kurz: Bf) erhob, vertreten durch RA Ing. Mag. K H mit Schreiben vom 7.6.2019 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 28.4.2019 durch Polizeiorgane, welche der Landespolizeidirektion Oberösterreich zuzurechnen sind. Im Einzelnen bekämpfte er die Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der in der Fahrzeugfront des PKW mit dem Kennzeichen x verbauten Sensoren sowie die Beschlagnahme der drei Sensoren eines angeblichen Laserblockers der Marke Stinger.

Diese Maßnahmenbeschwerde begründete er zusammengefasst wie folgt:

Er sei 28.04.2019 mit einem PKW der Marke Ferrari, Kennzeichen x, gegen 15:50 Uhr auf der A7 unterwegs gewesen und habe sich vorschriftsgemäß verhalten. Dennoch sei er zu einer Verkehrskontrolle angehalten worden, wobei die Polizisten den Verdacht geäußert hätten, dass in seinem Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut sei. Dafür habe es keinerlei Anhaltspunkte, geschweige denn Probleme bei einer Messung des von ihm gelenkten Fahrzeuges gegeben.

Er habe den Beamten gleich mitgeteilt, dass ihr Verdacht nicht richtig sei und vor allem bereits bei einer früheren Amtshandlung ein im Fahrzeug damals verbauter Radar- und Laserwarner beanstandet worden sei sowie die für die Funktion dieses Radar- und Laserwarners maßgeblichen Geräte, insbesondere die Aufnahmeeinheit der schon damals nicht mehr vorhandenen Steuerkarte aus dem Fahrzeug ausgebaut und beschlagnahmt worden seien.

Die Polizisten hätten ihm dies nicht geglaubt, weshalb er sie ersucht habe, sich diesbezüglich bei ihren Kollegen der API Haid zu erkundigen, was diese auch getan hätten und wo seine Aussage bestätigt worden sei. Er habe den Polizisten auch den Bescheid über die Beschlagnahme des Aufnahmeschachtes der Steuereinheit des vormals in seinem Fahrzeug verbauten Radar- und Laserwarners der LPD Linz vom 04.03.2019 zur Kenntnis gebracht.

Trotz dieser Umstände und der mehrfachen Darlegung, dass an seinem Fahrzeug kein Laserblocker verbaut war, hätten ihm die Polizeibeamten die Weiterfahrt untersagt, wenn nicht auf seine Kosten ein Fahrzeugdienst vor Ort den Ausbau der beanstandeten Geräte vornehme. Die Beamten hätten nicht einmal behauptet, dass von den in seinem Fahrzeug verbauten Geräten eine Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ausgegangen wäre oder hätte ausgehen können.

Die Beamten hätten an der Untersagung der Weiterfahrt festgehalten, obwohl sie bei einer übergenauen Kontrolle des Fahrzeuges und einer mehr als 1,5 Stunden dauernden Amtshandlung sich davon überzeugt haben, dass jegliches Steuergerät gefehlt habe und wegen der Beschlagnahme des Aufnahmeschachtes der Steuereinheit die Kabel lose im Fahrzeug gehangen seien. Er sei daher genötigt worden, den von der Polizei organisierten Fahrzeugdienst mit dem Ausbau zu beauftragen, dieser sei ca. nach einer halben Stunde gekommen und habe die Sensoren im Bereich der Fahrzeugfront ausgebaut. Insgesamt habe die durch nichts gerechtfertigte Amtshandlung mehr als 1,5 Stunden gedauert.

Die Polizeibeamten hätten die drei vom Fahrzeugdienst ausgebauten Sensoren der Marke Stinger beschlagnahmt, wobei sie in der Beschlagnahmebescheinigung anführten, dass es sich um „3 Sensoren Laserblocker Stinger“ (zweimal Empfänger, einmal Sender) gehandelt hätte.

Entgegen der Begründung der Polizeibeamten sei an seinem Fahrzeug kein Laserblocker oder ein sonstiges Gerät verbaut gewesen, welches technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachungen beeinflussen oder stören hätte können. Er sei mit dem Fahrzeug völlig vorschriftsgemäß gefahren.

Zur Amtshandlung sei es offensichtlich nur deshalb gekommen, weil er einen auffälligen und hochpreisigen Sportwagen der Marke Ferrari gelenkt habe und deshalb unter „Generalverdacht“ gestellt worden sei, dass an diesem Fahrzeug ein Laserblocker verbaut sei. Dies sei aber nicht der Fall gewesen und hätten die Polizeibeamten vor Ort auch nicht nachweisen können. Der Aufnahmeschacht der zentralen Steuereinheit des im Fahrzeug früher verbaut gewesenen Radar- und Laserwarners sei bereits ein Jahr vorher beschlagnahmt worden, weshalb eine Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrs-überwachung völlig unmöglich gewesen sei. Es habe die maßgebliche Steuereinheit gefehlt, um den Radar- und Laserwarner zu betreiben.

Es sei gar nicht möglich gewesen, technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu stören, davon hätten sich die Beamten aufgrund des Fehlens des Aufnahmeschachtes der zentralen Steuereinheit und der losen im Fahrzeug befindlichen Kabel jederzeit überzeugen können. Die Amtshandlung sei daher in keiner Weise gerechtfertigt gewesen. Dies habe auch telefonisch der Polizeibeamte der API Haid bestätigt, welcher seinerzeit den Aufnahmeschacht der zentralen Steuereinheit beschlagnahmt hatte und er habe auch den entsprechenden Beschlagnahmebescheid der LPD Oberösterreich vom 04.03.2019 vorgewiesen.

Die gesamte Amtshandlung sei in keiner Weise gerechtfertigt, geschweige denn wegen einer angeblichen „Gefahr im Verzug“ notwendig gewesen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH komme es darauf an, ob die Beamten aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse mit gutem Grund annehmen durften, dass im ggst. Fahrzeug Geräte eingebaut waren, die geeignet waren, Lasermessungen zu verhindern. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Polizisten haben selbst gesehen, dass die Schaltzentrale bzw Aufnahme der zentralen Steuereinheit gefehlt habe, weil diese bereits anlässlich eines früheren Polizeieinsatzes beschlagnahmt worden war. Ohne diese Teile war selbstverständlich jede Art von Störung oder Beeinflussung unmöglich.

Er habe das ggst. Fahrzeug StVO-konform verwendet und gegen keinerlei Verkehrsvorschriften verstoßen, weshalb keinesfalls „Gefahr im Verzug" vorgelegen sei. Das Fahrzeug habe sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befunden. Die Beschlagnahme sei auch nicht zur Sicherung des Verfalls notwendig gewesen, ein derartiger Verfall hätte auch in einem ordentlichen Verfahren zwangsweise durchgesetzt werden können. Weiters handle es sich bei der Verfallsbestimmung des § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG um eine administrative Sicherungsmaßnahme, weshalb die Beschlagnahme derartiger Gegenstände nicht auf § 39 VStG gestützt werden dürfe. Dazu verwies er auf das Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 28.5.2018, LVwG-680032.

Abgesehen davon, dass nicht einmal ein begründeter Verdacht dahingehend bestanden habe, dass durch das von ihm gelenkte Fahrzeug oder von daran angebrachten Geräten technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört hätten werden können, sei die Anordnung zum Ausbau der in der Fahrzeugfront befindlichen und später beschlagnahmten Sensoren auch nicht verhältnismäßig gewesen. Vielmehr wäre selbst im Fall von konkreten Verdachtsmomenten eines Verstoßes gegen § 98a KFG allenfalls eine Überprüfung des Fahrzeuges nach § 56 KFG geboten gewesen.

2. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 9.7.2019 Aktenunterlagen vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Der Bf habe am 28.04.2019 gegen 16:00 Uhr den PKW mit dem Kz. x auf der A7 in Fahrtrichtung Freistadt gelenkt, wobei er wiederholt stark beschleunigt und abgebremst habe. Wegen dieses auffälligen Fahrverhaltens sei er zu einer Fahrzeugkontrolle angehalten worden, bei welcher die Polizeibeamten im Frontbereich des PKW gut sichtbar Sensoren eines Laserblockers der Marke Stinger sowie eine Radarwarnantenne wahrgenommen hätten. Kabel dieser Anlage hätten in das Fahrzeuginnere geführt und im Bereich der Mittelkonsole mit Steckverbindungen geendet. Ein dazu passendes Bedienteil bzw Steuerelement habe gefehlt. Die vorhandenen Steckverbindungen seien so ausgeführt gewesen, dass der Anschluss eines Bedienteiles und damit auch die Aktivierung der Laserblockeranlage in kurzer Zeit hätte vorgenommen werden können.

Der Bf habe damit konfrontiert angegeben, dass die Laserblockeranlage von der Firma S eingebaut und er wegen dieser Gerätschaft bereits beamtshandelt worden sei, wobei ihm das Bedienteil abgenommen worden sei.

Dem Bf sei die Weiterfahrt bis zum Ausbau der Gegenstände untersagt worden, wobei über seinen Auftrag eine Fachfirma organisiert wurde. Anschließend seien die Sensoren gegen entsprechende Bestätigung vorläufig sichergestellt worden.

Die Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der in der Fahrzeugfront verbauten Sensoren sei rechtmäßig gewesen, weil die Polizeibeamten vertretbar davon ausgehen konnten, dass es sich bei den in der Fahrzeugfront verbauten Sensoren um Gegenstände gehandelt habe, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Das Fehlen des Bedienteils bzw Steuerelementes ändere daran nichts. Die Beamten hätten aufgrund der vorhandenen Steckverbindungen berechtigt davon ausgehen müssen, dass die Anlage jederzeit wieder in Betrieb genommen werden hätte können. Aus der Rechtsprechung ergebe sich, dass unter dem Gerät im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG nicht nur die komplette funktionstüchtige Ausrüstung sondern auch deren Bestandteile zu verstehen sind. Demnach erfülle bereits das Vorhandensein eines einzigen Sensors die Voraussetzung für die Anwendung entsprechender Zwangsmaßnahmen. Die Abnahme von Kennzeichentafeln sei im Hinblick auf § 102 Abs. 1 KFG als adäquate Zwangsmaßnahme zulässig (VwG Wien, Zl. VwG-102/013/3664/2918).

Bei dem im § 98a Abs. 3 KFG geregelten Verfall handle es sich um eine Strafe, weshalb die Bestimmung des § 39 VStG anzuwenden sei. Die Beamten seien daher berechtigt gewesen, diese Sensoren vorläufig zu beschlagnahmen.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.11.2019. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Die Zeugen Obst. S und CI F wurden zum Sachverhalt befragt.

3.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Bereits am 28.4.2018 war der Bf mit dem von ihm gelenkten PKW, Ferrari, Kz: x zu einer Verkehrskontrolle angehalten worden. Bei dieser Kontrolle hatte der Polizeibeamte ein im Fahrzeug eingebautes Gerät festgestellt, bei dem es sich nach Einschätzung des Polizeibeamten um einen Laserblocker gehandelt hatte. Der Bf gab an, dass es sich dabei lediglich um einen Laserwarner gehandelt hatte. Der Polizeibeamte hatte ein Kartenlesegerät und zwei Empfangssensoren der Marke Stinger festgestellt, eine Steuerkarte war von ihm nicht vorgefunden worden. Der

Bf hatte dazu angegeben, dass ihm diese bereits vor einiger Zeit gestohlen worden sei. Im Zuge der damaligen Amtshandlung war das Kartenlesegerät ausgebaut worden, ein Ausbau der beiden Sensoren war jedoch nicht erfolgt. Dem Bf war die Weiterfahrt mit den eingebauten Empfangssensoren gestattet worden. Der Polizeibeamte hatte in weiterer Folge die bei dieser Amtshandlung angefertigten Lichtbilder für eine interne Schulung aufbereitet und dabei festgestellt, dass im Fahrzeug neben den beiden Empfangssensoren ein weiterer Sensor verbaut war, welcher technisch dafür geeignet ist, Signale zum Stören von Lasermessungen auszusenden.

Die für das ggst. Verfahren relevante Verkehrskontrolle erfolgte genau ein Jahr später, am 28.4.2019. Der Bf wurde um ca. 16.00 Uhr im Bereich des „Bindermichl-Kreisverkehrs“ von zwei Polizeibeamten zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Bei dieser Kontrolle stellten die Polizisten fest, dass im Kühlergrill zwei Empfangssensoren sowie im Bereich der Kennzeichenhalterung ein Sensor eingebaut war, welcher von seiner technischen Bauart her geeignet ist, Signale zum Stören von Lasermessungen auszustrahlen. Es handelte sich bei allen drei Sensoren um solche der Marke Stinger. Diese waren den Polizeibeamten bekannt, sie konnten optisch die Empfangssensoren von jenem Sensor, welcher als Sender fungierte, unterscheiden. Von den Sensoren führten Kabel ins Fahrzeuginnere, welche im Bereich der Mittelkonsole mit Steckverbindungen endeten. An diesen Steckverbindungen war bei der Kontrolle ein Jahr vorher das Steuergerät (bzw „Kartenlesegerät“) angeschlossen gewesen.

Die Polizeibeamten konfrontierten den Bf mit dem Vorwurf, dass in seinem Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut sei. Der Bf wies sie darauf hin, dass bereits bei der Amtshandlung ein Jahr vorher das Steuergerät ausgebaut worden sei, es sich aber auch damals (nur) um einen Laserwarner gehandelt habe. Er wies den Polizeibeamten auch ein Foto des von der Landespolizeidirektion Oö. diesbezüglich erlassenen Beschlagnahmebescheides vor und ersuchte die Polizeibeamten, sich bezüglich der ein Jahr vorher stattgefundenen Amtshandlung telefonisch zu erkundigen. Die Polizeibeamten führten daraufhin entsprechende Telefon-gespräche, wobei nach den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Obst. S sie keine konkreten Informationen über die ein Jahr vorher stattgefundene Verkehrskontrolle erlangen konnten.

Anzuführen ist, dass es auf diese Telefongespräche im Ergebnis nicht ankommt, weil den Polizeibeamten aufgrund des ihnen vom Bf zur Kenntnis gebrachten Beschlagnahmebescheides bekannt sein musste, dass eine entsprechende Amtshandlung bereits ein Jahr vorher stattgefunden hatte, bei welcher ein Steuergerät der Marke Stinger beschlagnahmt worden war.

Für die Polizeibeamten gab es keine Hinweise darauf, dass allenfalls ein neues oder weiteres Steuergerät in einem anderen Teil des Fahrzeuges verbaut gewesen sei

oder dass der Bf ein allenfalls vorhandenes und an den losen Kabelverbindungen angestecktes Steuergerät während der Fahrt entfernt hätte. Sie untersagten dem Bf die Weiterfahrt bis zum Ausbau der Sensoren, welche schließlich von einer Werkstatt vor Ort entfernt und von den Polizeibeamten um ca. 17.15 Uhr beschlagnahmt wurden. Erst daraufhin wurde dem Bf die Weiterfahrt gestattet.

Die ggst. Geräte der Marke Stinger verfügen je nach installierter Software über verschiedene Funktionen: Sie können als Laserblocker, aber auch (nur) als Laserwarner und Radarwarner verwendet werden. Sie dienen auch der Warnung vor fixen Messpunkten, sie können zur Führung eines Fahrtenbuches sowie für die Funktion „Police check“ eingesetzt werden. Für die Funktion als Laserblocker ist ein Sensor erforderlich, der entsprechende Störsignale aussendet, welche die Lasermessung stören können. Ein derartiger „Störsender“ war bei der Kontrolle jedenfalls vorhanden, ein Steuergerät (auch als Kartenlesegerät bezeichnet) sowie eine zur Bedienung des Steuergerätes vorgesehene Steuerkarte waren nicht vorhanden.

In einem anderen vom LVwG Oö. beim selben Richter anhängigen Verfahren betreffend einen Laserblocker (LVwG-680032) hatte der dort beigezogene Sachverständige zu einem gleichartigen Gerät ausgeführt, dass es ohne Steuergerät nicht zu einer Verhinderung oder Beeinflussung der Lasermessung kommen kann.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Angaben des Bf und der Zeugen. Die geringen Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Amtshandlung sind nicht relevant, weil es keine Hinweise darauf gibt, dass die Amtshandlung von den Polizisten bewusst verzögert worden wäre. Die unterschiedlichen Angaben zu dem vom Zeugen geführten Telefonat sind im Ergebnis nicht entscheidend, weil die Polizisten jedenfalls wegen des ihnen vorgezeigten Beschlagnahmebescheides von der früheren Amtshandlung wissen mussten.

4. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
„Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen."

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG in der zum Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind gemäß § 98a Abs. 3 KFG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

4.2. Zur Untersagung der Weiterfahrt:

Die Polizeibeamten stützten die Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der Sensoren auf die Bestimmung des § 98a Abs. 3 KFG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH vom 5.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN). Die Untersagung der Weiterfahrt war daher dann rechtmäßig, wenn die Polizeibeamten aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse mit gutem Grund annehmen durften, dass es sich dabei um Geräte oder Gegenstände handelte, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können.

Zu dieser Bestimmung hat der VwGH bereits klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle tatsächlich funktioniert hat sondern darauf, ob dieses grundsätzlich über die technische Eignung zum Stören von Lasermessungen verfügt (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069). Der ggst. Fall unterscheidet sich von der vom VwGH entschiedenen Konstellation insofern, als im konkreten Fall auch kein Steuergerät (Kartenlesegerät) vorhanden war und die Sensoren alleine (dh ohne Verbindung mit einem Steuergerät) keine Signale aussenden können, welche eine Lasermessung stören könnten.

Das LVwG Oö ist im ersten Rechtsgang davon ausgegangen, dass § 98a Abs. 1 KFG nicht nur vollständige, funktionsfähige Geräte, die technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen können, verbietet, sondern auch einzelne Gegenstände, die Teil solcher Geräte sind (konkret die beiden Empfangssensoren sowie der Sendersensor). Entsprechend dieser Rechtsansicht hat das LVwG Oö im ersten Rechtsgang die Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der Sensoren als rechtmäßig angesehen.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 23.2.2021 zu dieser Frage folgendes ausgeführt: „Es kommt darauf an, dass das konkrete am Fahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss im Tatzeitpunkt alle Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Für die Störung der Beeinflussung einer Lasermessung noch nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres in Betrieb genommen werden kann.“

An diese Rechtsansicht ist das LVwG Oö gemäß § 61 Abs. 3 VwGG gebunden. Im konkreten Fall konnten die Polizisten nicht mit gutem Grund annehmen, dass das für die Störung von Lasermessungen notwendige Steuergerät im Fahrzeug verbaut und mit den Sensoren verbunden war. Sie waren daher nicht berechtigt, dem Bf die Weiterfahrt zu untersagen. Die Sensoren allein waren dazu nicht geeignet.

4.3. Über die zweite bekämpfte Maßnahme, nämlich die Beschlagnahme der Sensoren, und die dazugehörige Kostenentscheidung hat das LVwG OÖ bereits im Erkenntnis vom 3.12.2019, LVwG-680040/10, abgesprochen (Spruchpunkte II und IV). Die dagegen von der belangten Behörde erhobene Amtsrevision hat der VwGH mit Beschluss vom 23.2.2021, Ro 2020/11/0004-4, zurückgewiesen. Über diese Maßnahme war daher nicht erneut abzusprechen.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis ist der Bf als obsiegende Partei anzusehen. Es ist ihm daher die Hälfte des beantragten und gemäß § 35 VwGVG zustehenden Kostenersatzes zuzusprechen. Die erste Hälfte des Kostenersatzes wurde ihm bereits im Erkenntnis vom 3.9.2019 zugesprochen. Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 VwGVG die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, die Fahrtkosten sowie die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz- und Verhandlungs- und den Vorlageaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge, die Zuerkennung der beantragten Umsatzsteuer ist nicht

vorgesehen. Die vom Bf zusätzlich beantragte Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro für die Erhebung der Beschwerde ist jedoch nicht gesondert ersatzfähig bzw allenfalls vom pauschaliert festgesetzten Schriftsatzaufwand mitumfasst. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013 beträgt der (gesamte) Kostenaufwand für den Bf 1.659,60 Euro. Der Ersatz dieser Kosten war der gegnerischen Partei zur Hälfte vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Diese Entscheidung entspricht der Rechtsansicht des VwGH im Erkenntnis vom 23.2.2021, Ro 2020/11/0005-3. Diese Rechtsfrage ist damit geklärt, weshalb eine Revision nicht zulässig ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl